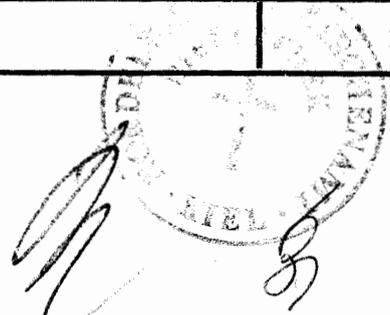


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 6	Greifswald, den 30. Juni 1980	1980
-------	-------------------------------	------



Inhalt

<p>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen</p> <p>Nr. 1) Besoldung und Versorgung 41</p> <p>B. Hinweise auf staatliche Gesetze u. Verordnungen 45</p> <p>C. Personalmeldungen 45</p> <p>D. Freie Stellen 45</p>	<p>E. Weitere Hinweise</p> <p>Nr. 2) Jahresversammlung des Gustav-Adolf-Werkes in Dessau 46</p> <p>Nr. 3) Bibelwoche 1980/81 46</p> <p>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst</p> <p>Nr. 4) Der Dienst der Bibel für die Gestaltung der evangelischen Kirchen heute – Fachvortrag von Bischof Gienke anlässlich der Ehrenpromotion – 46</p>
--	---

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Besoldung und Versorgung

B 21101 – 14/80 Greifswald, den 30. 6. 1980
Evangelisches Konsistorium

Nachstehend werden abgedruckt die 5. Verordnung vom 2. 4. 1980 zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung, der Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 2. 4. 1980, der mit der vorstehend genannten 5. Verordnung in Kraft getreten ist, die Vereinbarung vom 28. 3. 1980 über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene und das Protokoll zu dieser Vereinbarung vom 28. 3. 1980. Die Pfarrbesoldungsordnung in der ab 1. Januar 1978 geltenden Fassung ist abgedruckt im Amtsblatt Greifswald 1978 Nr. 4 S. 29.

Im Auftrage:
W e n d t

5. Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung) vom 13. 10. 1964 (ABl. EKD Nr. 144) und der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung) vom 13. 10. 1964 (ABl. EKD Nr. 147) vom 2. 4. 1980. Der Rat hat unter Beachtung von Artikel 21 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 3 Pfarrbesoldungsordnung wird wie folgt ergänzt:

Die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen können eine vertragliche Regelung treffen, um die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise durch eine Rentenzahlung seitens der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern. Beiträge auf Grund einer solchen vertraglichen Regelung sind aus kirchlichen Mitteln aufzubringen. Der Anspruch auf kirchliche Versorgung wird durch den Abschluß einer vertraglichen Regelung nicht berührt.

§ 2

Die Pfarrbesoldungsordnung wird durch § 61 a ergänzt:

§ 61 a

Renten, die auf Grund einer vertraglichen Regelung nach § 2 Absatz 3 gezahlt werden, sind auf die kirchlichen Versorgungsbezüge anzurechnen. Das Nähere bestimmt der Rat.

§ 3

Die Überschrift von Abschnitt III Ziffer 8 e) wird in „Pflichten“ geändert.

§ 4

§ 65 Pfarrbesoldungsordnung erhält folgenden Absatz 2:
(2) Besteht eine vertragliche Regelung nach § 2 Absatz 3, so ist jeder Empfänger von Besoldungs- oder Versorgungsbezügen verpflichtet, alles Erforderliche zu veranlassen, damit die Renten berechnet und gezahlt werden können.

§ 5

§ 22 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung erhält folgenden Absatz 4:

(4) Um die Versorgung ganz oder teilweise zu sichern, kann eine vertragliche Regelung getroffen werden, auf Grund deren die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik Renten zahlt, Beiträge auf Grund einer solchen vertraglichen Regelung sind aus kirchlichen Mitteln aufzubringen. Der Anspruch auf kirchliche Versorgung wird durch den Abschluß einer vertraglichen Regelung nicht berührt.

§ 6

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung wird durch § 58 a ergänzt:

§ 58 a

Renten, die auf Grund einer vertraglichen Regelung nach § 22 Absatz 4 gezahlt werden, sind auf die kirchlichen Versorgungsbezüge anzurechnen. Das Nähere bestimmt der Rat.

§ 7

Die Überschrift von Abschnitt III Ziffer 2 e wird in „Pflichten“ geändert.

§ 8

§ 62 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung erhält folgenden Absatz 2:

(2) Besteht eine vertragliche Regelung nach § 22 Absatz 4, so ist jeder Empfänger von Besoldungs- oder Versorgungsbezügen verpflichtet, alles Erforderliche zu veranlassen, damit die Renten berechnet und gezahlt werden können.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 1980 in Kraft.

Berlin, den 2. 4. 1980

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich DDR –
gez. Natho

Beschluß

Gemäß § 61 a der Pfarrbesoldungsordnung und § 58 a der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung hat der Rat beschlossen:

I

Leistungen der Staatlichen Versicherung der DDR gemäß § 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Vereinbarung vom 28. 3. 1980 über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene (nachfolgend Vereinbarung genannt) werden auf die nach dem kirchlichen Versorgungsrecht an die Empfänger auszahlenden Versorgungsbezüge angerechnet, mit der Maßgabe, daß die Leistungen der Staatlichen Versicherung voll zur Auszahlung gelangen. Sind die nach dem kirchlichen Versorgungsrecht zu zahlenden Beträge höher als die Leistungen der Staatlichen Versicherung, zahlt die zuständige kirchliche Stelle die Differenz.

II

- (1) Angerechnet werden insbesondere:
1. Alters- und Invalidenrente sowie Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente aus der Vereinbarung auf kirch-

2. Witwenrente sowie Zusatzwitwenrente aus der Vereinbarung auf kirchliches Witwengeld oder Unfallwitwengeld,

3. Waisenrente sowie Zusatzwaisenrente aus der Vereinbarung auf kirchliches Waisengeld oder Unfallwaisengeld.

(2) Wird die kirchliche Versorgung nach § 60 der Pfarrbesoldungsordnung oder nach § 57 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung gezahlt, werden auf die auszahlenden Beträge die in I genannten Leistungen der Staatlichen Versicherung angerechnet.

III

(1) Die Anrechnung erfolgt von dem Zeitpunkt ab, von dem die Leistungen der Staatlichen Versicherung gewährt werden. Nachzahlungen der Staatlichen Versicherung werden ebenfalls angerechnet.

(2) Ändern sich die Leistungen der Staatlichen Versicherung, ist der von der zuständigen kirchlichen Stelle zu zahlende Betrag neu festzusetzen.

IV

Über die Anrechnung der Leistungen der Staatlichen Versicherung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

V

Dieser Beschluß tritt zusammen mit der 5. Verordnung vom 2. 4. 1980 zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung in Kraft.

Berlin, den 2. 4. 1980

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich DDR –
gez. Natho

Vereinbarung

über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene

I. Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Vereinbarung wird zwischen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik für die

Evangelische Landeskirche Anhalt
Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes
Evangelische Landeskirche Greifswald
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

sowie für die Evangelische Kirche der Union, die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche und den Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen.

(2) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten für die in den im Abs. 1 genannten Kirchen auf Lebenszeit angestellten Pfarrer und andere Mitarbeiter (nachstehend Mitarbeiter genannt), für die die arbeitsrechtlichen Be-

1958 über die arbeitsrechtliche Stellung der in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten (GBl. I Nr. 8 S. 84) nicht zur Anwendung kommen.

§ 2

Mitarbeiter und deren Hinterbliebene, die am 31. Dezember 1979 ein Ruhegehalt oder eine Hinterbliebenenversorgung gemäß den kirchenrechtlichen Regelungen beziehen, erhalten Renten nach dieser Vereinbarung, wenn die in dieser Vereinbarung geforderten Voraussetzungen vorliegen.

II. Umfang der Leistungen

§ 3

(1) Nach dieser Vereinbarung werden

- a) Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten für das Bruttoeinkommen bis 600 M monatlich,
- b) Zusatzalters-, Zusatzinvaliden- und Zusatzhinterbliebenenrenten für das Bruttoeinkommen über 600 M monatlich,
- c) Ehegattenzuschlag und Kinderzuschläge zu Alters- und Invalidenrenten

gewährt. Voraussetzung ist, daß der Mitarbeiter bis zum Beginn des Rentenanspruchs eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 ausgeübt hat oder der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente nach dieser Vereinbarung erfüllt hatte.

(2) Empfänger einer Rente nach dieser Vereinbarung erhalten Sachleistungen wie bei einer Krankheitskostenversicherung, soweit sie nicht als Empfänger einer Rente der Sozialversicherung bereits Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung haben.

(3) Leistungen nach dieser Vereinbarung werden gewährt, wenn der Anspruchsberechtigte seinen ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

Renten für das Bruttoeinkommen bis 600 M monatlich

§ 4

Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten sowie Ehegattenzuschlag und Kinderzuschläge werden nach den Bestimmungen über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung¹ gewährt, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

§ 5

Den Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit werden Zeiten einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 und kirchliche Ausbildungs- und Vorbereitungszeiten gleichgestellt.

§ 6

Für Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung, die während der Ausübung einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 gezahlt wurden, wird kein Steigerungsbetrag gemäß § 5 Abs. 3 der Rentenverordnung gewährt.

§ 7

Für die im Berechnungszeitraum liegenden Zeiten der Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 ist der Berechnung der Alters- und Invalidenrenten das Bruttoeinkommen, höchstens 600 M monatlich, zugrunde zu legen.

§ 8

(1) Besteht Anspruch auf mehrere Renten nach dieser Vereinbarung, gelten die Bestimmungen der Rentenverordnung über den Anspruch auf mehrere Renten der Sozialversicherung.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf eine Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrente nach dieser Vereinbarung ein Anspruch auf eine gleichartige Rente der Sozialversicherung oder an deren Stelle gezahlte Versorgung bzw. auf eine gleichartige Rente aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 823) übernommen wurde, werden diese Renten auf die Renten nach dieser Vereinbarung angerechnet, mit Ausnahme des darin enthaltenen Steigerungsbetrages für Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung, die während der Ausübung einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 gezahlt wurden.

(3) Besteht neben dem Anspruch auf Rente nach dieser Vereinbarung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Rente der Sozialversicherung oder an deren Stelle gezahlte Versorgung bzw. auf eine nicht gleichartige Rente aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung übernommen wurde, wird die Rente nach dieser Vereinbarung in der Höhe gezahlt, daß der Gesamtbetrag beider Renten den Bestimmungen der Rentenverordnung über den Anspruch auf mehrere Renten bzw. Rente und Versorgung entspricht.

§ 9

Für Mitarbeiter, die nach dem 31. Dezember 1979 vor Beginn des Rentenanspruchs nach dieser Vereinbarung aus ihrer Tätigkeit ausscheiden, werden die Zeit ihrer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 und kirchliche Ausbildungs- und Vorbereitungszeiten bei der Gewährung von Renten durch die Sozialversicherung den Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt.

Renten für das Bruttoeinkommen über 600 M monatlich

§ 10

Zusatzalters-, Zusatzinvaliden- und Zusatzhinterbliebenenrenten werden nach den Bestimmungen über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung² gewährt, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

§ 11

Als Zeitpunkt des Beginns der Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gilt der Monat, in dem das Bruttoeinkommen des Mitarbeiters nach dem 28. Februar 1971 erstmalig mehr als 600 M betrug.

§ 12

Mitarbeitern, die am 1. März 1971 älter als 45 Jahre (Frauen) bzw. 50 Jahre (Männer) waren, wird eine zusätzliche Versicherungszeit nach den Bestimmungen über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung angerechnet, soweit sie nicht bereits vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehört und diese zusätzliche Versicherungszeit bei der Gewährung der Zusatzrente durch die Sozialversicherung angerechnet wurde.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 23. November 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 401)

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 395)

§ 13

Als Einkommen im Sinne der Bestimmungen über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung gilt das Bruttoeinkommen.

§ 14

Für Mitarbeiter, die nach dem 31. Dezember 1979 vor Beginn des Anspruchs auf Zusatzrente nach dieser Vereinbarung aus ihrer Tätigkeit ausscheiden, wird bei der Gewährung von Zusatzrenten durch die Sozialversicherung die Zeit der Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2, von der an erstmalig nach dem 28. Februar 1971 ein Bruttoeinkommen über 600 M monatlich erzielt wurde, als Zeit der Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung berücksichtigt.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 15

Die Erfassung der Beiträge, die Berechnung der Renten nach dieser Vereinbarung und die Zahlung der Renten erfolgt durch die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 16

Als Bruttoeinkommen im Sinne dieser Vereinbarung gelten

- a) das Grundgehalt,
- b) mit der kirchlichen Tätigkeit verbundene Zulagen,
- c) eine Mietpauschale in Höhe von 50 M monatlich oder der Ortszuschlag (Wohnungsgeld).

§ 17

(1) Die Rentenleistungen nach dieser Vereinbarung sind vom Mitarbeiter bzw. von seinen Hinterbliebenen schriftlich zu beantragen. In Ausnahmefällen kann die Antragstellung durch die zuständige Kirche erfolgen.

(2) Die Antragstellung erfolgt bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, über die zuständige Kirche gemäß § 1 Abs. 1. Dem Antrag sind durch die zuständige Kirche folgende Angaben beizufügen:

- a) Kirchliche Ausbildungs- und Vorbereitungszeiten ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die eine Berufstätigkeit nicht zuließen und für die keine Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bestand vom ... bis ...
- b) Tätigkeit als Mitarbeiter von ... bis ...
- c) Bruttoeinkommen bis 600 M monatlich für jedes Kalenderjahr der Tätigkeit als Mitarbeiter innerhalb der letzten 20 Jahre vor Beginn des Rentenanspruchs,
- d) Zeitpunkt (Monat und Jahr), zu dem das Bruttoeinkommen des Mitarbeiters nach dem 28. Februar 1971 erstmalig mehr als 600 M monatlich betrug,
- e) Gesamtbetrag des Bruttoeinkommens über 600 M monatlich von dem unter d) genannten Zeitpunkt bis einschließlich des Monats vor Beginn des Rentenanspruchs,
- f) Gesamtbetrag des Bruttoeinkommens über 600 M monatlich bis höchstens 1200 M monatlich im Zeitraum von der Vollendung des 45. Lebensjahres (Frauen) bzw. 50. Lebensjahres (Männer) bis zum 28. Februar 1971. Gleichzeitig ist die Anzahl der Monate anzugeben, in denen das Bruttoeinkommen in diesem Zeitraum 600 M überstieg.

(3) Besteht neben dem Rentenanspruch nach dieser Vereinbarung ein weiterer Anspruch auf Rente oder Versor-

gung, ist dem Antrag ebenfalls der Rentenbescheid der Sozialversicherung bzw. der Bescheid über die Zahlung einer Versorgung beizufügen.

§ 18

(1) Über die Anträge auf Rentenleistungen entscheidet die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung. Über die Entscheidung ist ein Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist dem Antragsteller gegen Empfangsbescheinigung sowie der zuständigen Kirche zu übermitteln.

(2) Gegen die Entscheidung kann vom Anspruchsberechtigten bzw. der zuständigen Kirche innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Bescheides bei der im § 22 genannten Kommission Einspruch eingelegt werden.

§ 19

(1) Für den Beginn der Zahlung von Alters- und Hinterbliebenenrenten sowie Zusatzalters- und Zusatzhinterbliebenenrenten finden die Bestimmungen der Rentenverordnung Anwendung.

(2) Die Zahlung von Invaliden- und Zusatzinvalidenrenten beginnt bei Vorliegen von Invalidität mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Invalidität festgestellt wird, frühestens ab Beginn der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit. Der Beginn der Arbeitsunfähigkeit ist von der zuständigen Kirche zu bestätigen.

§ 20

Die Zahlung der Renten an die Mitarbeiter bzw. Hinterbliebenen erfolgt durch die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, über die zuständige Kirche.

§ 21

(1) Für erforderliche ärztliche Begutachtungen, die Änderung, Nachzahlung, Rückforderung oder den Wegfall von Leistungen und die Zahlung während des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug finden die Bestimmungen der Rentenverordnung Anwendung.

(2) Ist ein Dritter zum Schadenersatz gegenüber einem Mitarbeiter oder seinen Familienangehörigen verpflichtet, und erhält der Mitarbeiter bzw. Familienangehörige auf Grund des Schadens Leistungen nach dieser Vereinbarung, geht der Schadenersatzanspruch gegen den Dritten in Höhe dieser Leistungen auf die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, über.

§ 22

(1) Über Streitfälle, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben, entscheidet eine beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne zu bildende gemeinsame Kommission.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus

- a) einem vom Staatssekretär für Arbeit und Löhne zu benennenden Vertreter des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne als Vorsitzender der Kommission
- b) drei vom Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zu benennenden Mitgliedern der Kommission
- c) zwei vom Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu benennenden Mitgliedern der Kommission.

(3) Die Entscheidung der gemeinsamen Kommission ist endgültig.

IV. Finanzierungsbestimmungen**§ 23**

Die Mittel für die Finanzierung der nach dieser Vereinbarung zu gewährenden Leistungen werden aufgebracht

- a) durch die Zahlung monatlicher Beiträge durch die zuständigen Kirchen,
- b) durch die Zahlung einer einmaligen Nachversicherungssumme durch die Kirche,
- c) durch Zuschüsse aus dem Staatshaushalt an die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik in der erforderlichen Höhe.

§ 24

(1) Der von den zuständigen Kirchen zu zahlende monatliche Beitrag beträgt für jeden Mitarbeiter

- a) 10 % seines Bruttoeinkommens bis zu 600 M monatlich,
- b) 20 % seines 600 M monatlich übersteigenden Bruttoeinkommens.

(2) Für Mitarbeiter, denen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung 25 Jahre Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung anerkannt werden, erfolgt ab Beginn des 26. Jahres eine Ermäßigung des von der Kirche zu zahlenden Beitrages für das 600 M monatlich übersteigende Bruttoeinkommen auf 10 %. Zeiten der Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung vor Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 werden dabei berücksichtigt.

(3) Die Beiträge sind von den zuständigen Kirchen zu dem für die Zahlung der Lohnsteuer festgesetzten Termin an die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, zu zahlen.

(4) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, der dem Beginn der Zahlung einer Alters- oder Invalidenrente vorausgeht.

V. Schlußbestimmungen**§ 25**

Die Verfahrensweise zur Durchführung dieser Vereinbarung wird zwischen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, und dem Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vereinbart.

§ 26

Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 27

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1980

Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik	Staatssekretariat für Arbeit und Löhne
L. S.	L. S.
gez. D. Dr. h. c. Schönherr	gez. Beyreuther
D. Dr. Schönherr, Bischof	Beyreuther
Vorsitzender der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen	Staatssekretär
gez. Stolpe	
Stolpe, Leiter des Sekretariats	

Protokoll**zur Vereinbarung vom 28. März 1980 über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene**

Zur Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene besteht folgende gemeinsame Auffassung:

1. Der Geltungsbereich der Vereinbarung schließt Diakonissen nicht ein. Zu dieser Frage werden gesonderte Verhandlungen geführt.
2. Mit der kirchlichen Tätigkeit verbundene Zulagen, die nach § 16 Buchst. b der Vereinbarung als Bruttoeinkommen im Sinne der Vereinbarung gelten, sind die nach kirchlichem Recht ruhegehaltstfähigen Zulagen. Das Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik übergibt der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, eine Aufstellung über die Arten dieser Zulagen und informiert zu gegebener Zeit über notwendige Änderungen oder Ergänzungen.
3. Ausnahmefälle im Sinne des § 17 Abs. 1 sind insbesondere Bürger, die auf Grund ihres Alters oder Gesundheitszustandes einer Hilfe bedürfen.
4. Es besteht Übereinstimmung, daß bei Versäumnis der Frist zur Einlegung eines Einspruches (§ 18 Abs. 2 der Vereinbarung) die entsprechenden Bestimmungen für die Sozialversicherung angewandt werden.
5. Die Zahlung der Renten über die zuständige Kirche kann unter Berücksichtigung der Entwicklung der Rentenleistungen nach der Vereinbarung und im Interesse einer rationellen Verwaltungsarbeit zu gegebener Zeit im gegenseitigen Einvernehmen gemeinsam überprüft werden.
6. Bei der Veränderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung wird gemeinsam geprüft, ob eine Anpassung der in der Vereinbarung getroffenen Festlegungen erforderlich ist.

Berlin, den 28. März 1980

Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik	Staatssekretariat für Arbeit und Löhne
gez. Stolpe	gez. Noack
– Stolpe –	– Dr. Noack –
Leiter des Sekretariats	Stellvertreter des Staatssekretärs

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen**C. Personalmeldungen****Verliehen**

hat der Wissenschaftliche Rat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald **Bischof Horst Gienke** den akademischen Grad doctor theologiae honoris causa (Dr. theol. h. c.) am 28. Mai 1980.

Berufen:

Pastor Volker Riese mit Wirkung vom 1. November 1979 zum Pfarrer der Kirchengemeinde Velgast, Kirchenkreis Barth; eingeführt am 14. April 1980.

Pastor Martin Stemmler mit Wirkung vom 1. Januar 1980 zum Pfarrer der Kirchengemeinde Rambin, Kirchenkreis Garz/Rügen, eingeführt am 18. Mai 1980.

Ausgeschieden:

Pfarrer Albrecht Hoffmann, bisher Grimmen, Kirchenkreis Grimmen, zum 1. Juni 1980 wegen Übernahme eines pfarramtlichen Dienstes in einer anderen Landeskirche.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle **Grimmen St. Marien II** (Nord), Kirchenkreis Grimmen, ist frei geworden und sofort wieder zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehört die Mitverwaltung der VMG Stoltenhagen mit einer Predigtstelle und ein Außendorf mit Predigtstelle. Mitarbeit der Ehefrau in der Gemeinde ist möglich; die vorhandenen Mitarbeiter sind für gemeinsame Absprachen offen. Geräumige Pfarrwohnung (Pfarrhaus vor 1940 erbaut) steht zur Verfügung. Grimmen eine kleine Kleinstadt; POS und EOS am Ort; D-Zug-Station (Stralsund-Berlin).

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium, 2200 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

Nr. 2) Jahresversammlung des Gustav-Adolf-Werkes in Dessau

Die Jahresversammlung des Gustav-Adolf-Werkes in der DDR wird in der Zeit vom 19. bis 22. September 1980 in Dessau stattfinden und mit der Jahrestagung der Hauptgruppe Anhalt verbunden sein.

Zu dieser Jahresversammlung werden hiermit alle Gemeindeglieder herzlich eingeladen.

Alle Teilnehmer, die nicht ausdrücklich als Abgeordnete ihrer Hauptgruppe genannt wurden, melden sich bitte umgehend im Tagungsbüro in 4500 Dessau, Otto-Grotewohl-Straße 22 – Landeskirchenrat – an.

Das Programm der Jahresversammlung wird auf die Anmeldung hin zugesandt.

Das Tagungsbüro befindet sich in der Zeit vom 18. bis 22. 9. 1980 in 4500 Dessau, Johannisstr. 11 – Evangelisches Pfarramt – und ist ab 18. September 1980 18.00 Uhr geöffnet.

Nr. 3) Bibelwoche 1980/81

Evangelisches Konsistorium

A 31 820 – 2/80

Greifswald, den 30. 6. 1980

Die Bibelwoche 1980/81 steht unter dem Thema „Entdeckungen mit Jesus“. Wir möchten die Texte für die Bibelwoche bekanntgeben:

- | | |
|-----------------|--|
| Lukas 6, 20–26 | Freude, die wir nicht kaufen können |
| Lukas 7, 36–50 | Entlastung, die wir nicht beanspruchen können |
| Lukas 11, 14–23 | Stärke, die wir nicht aufbringen können |
| Lukas 12, 22–34 | Gelassenheit, die wir uns sonst nicht leisten können |
| Lukas 12, 35–46 | Zukunft, die wir verlieren können |
| Lukas 14, 25–35 | Gemeinschaft, die wir uns verbauen können |
| Lukas 15, 1–10 | Ein Freudenfest, das wir mitfeiern können |

Als Psalm wurde gewählt: Psalm 103, 1–5. 8–13.

Das Vorbereitungs-material (einschließlich Plakate) kann wie bisher über die Superintendenten bei Landespfarrer Harder, Gristow, bestellt und bezogen werden.

Für das Konsistorium:
Gummelt

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 4) Der Dienst der Bibel für die Gestaltung der evangelischen Kirche heute

– Fachvortrag von Bischof Gienke anlässlich der Ehrenpromotion durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald am 28. Mai 1980 in der Aula der Universität –

Magnifizenz, Spektabilis; meine Damen und Herren!

In der ehrwürdigen Aula der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, in festlicher Sitzung des Wissenschaftlichen Rates, Ehrenpromotion des Bischofs der Evangelischen Landeskirche Greifswald zum Doktor der Theologie – ein nachdenklicher Augenblick.

Bei aller Eigenständigkeit von wissenschaftlicher Theologie einerseits und kirchlicher Praxis auf der anderen Seite wissen beide sich dankbar und vertrauensvoll aneinander gewiesen. Bei aller Trennung von Staat und Kirche sind wir auf der Suche nach einer gemeinsamen Verantwortung aller Marxisten und Christen für die menschenwürdige Gestaltung unserer Gesellschaft. Bei aller Unterschiedenheit von marxistisch-leninistischer Weltanschauung und christlichem Glauben wissen wir uns gemeinsam herausgefordert, unsere Gegenwart und die Zukunft verantwortlich im Frieden zu gestalten. Bei allen Gräben zwischen Wissenschaft und Kirche, die es leider im Laufe der Geschichte gab und die nicht selten künstlich ausgehoben werden, verbindet uns die Leidenschaft, nach der Wahrheit zu fragen, die immer zugleich den ganzen Menschen in all seinen Bezügen einschließt. Darum Dank Ihnen, Magnifizenz, dem Wissenschaftlichen Rat, der Theologischen Fakultät, Dank für dieses Zeichen, das Sie setzen, das Sie mit diesem Akt zugleich für alle Christen in unserer Kirche setzen – ein Zeichen des wachsenden Vertrauens zueinander, ein Zeichen der ernstgemeinten gegenseitigen Achtung, ein Zeichen der Hoffnung auf eine gemeinsam verantwortete und gestaltete Zukunft.

Meine Damen und Herren!

Die Greifswalder Kirchen feiern in diesem Jahr ihr 700-jähriges Bestehen. Sie haben in ihrer Geschichte ihre äußere und innere Gestalt mehrfach verändert. Und wir sind glücklich über die Bauarbeiten dieser Jahre, die ihrerseits das alte Erbe in neuer Gestalt lebendig werden lassen, damit Menschen heute in diesen Kirchen und in der Begegnung mit ihnen Freude erleben, sich wohl fühlen, zum Nachdenken angeregt werden und gute Erfahrungen machen.

Wie unsere kirchlichen Gebäude, so ist der christliche Glaube ein altes, wertvolles Erbe. Jede Generation von Christen ist herausgefordert, nicht nur ihre alten Kirchengebäude zu pflegen und zu erneuern, sondern das Leben und das Zeugnis der Gemeinde Jesu Christi und deren Gestaltung neu zu bedenken und zu verantworten. Je größer die geistigen, wirtschaftlichen und politischen Veränderungen sind, desto stärker und unausweichlicher ist diese Aufgabe der wissenschaftlichen Theologie wie der kirchlichen Arbeit gestellt. Die Suche nach der richtigen, sachgemäßen Gestaltung der Kirche Jesu Christi heute ist ein oft Leidenschaften freisetzender Prozeß, der nicht nur innerkirchlich, sondern zugleich in der theologisch-wissenschaftlichen Forschung und Lehre und nicht zuletzt in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit mit Recht

Aufmerksamkeit erregt. Dabei werden sehr verschiedene Raster für die Findung der rechten Gestalt der christlichen Gemeinde angewandt. Theologische Reflexion ist dabei heute keineswegs der einzige Ausgangspunkt. Soziologische Kategorien haben ihren Einzug in theologisch-kirchliches Denken genau so genommen wie psychologische Schemata. Die Begegnung der Praktischen Theologie mit den Sozial- und Humanwissenschaften ist noch keineswegs abgeschlossen, hat aber schon zu einem großen Reichtum auf theoretischem und praktischem Gebiet geführt. Ich möchte sehr schlicht – und nicht etwa als Alternative zu den genannten Versuchen – nach dem Dienst der Bibel für diesen Prozeß der immer neuen Suche nach der sachgerechten und effektiven Gestaltung der Kirche für ihr Zeugnis und ihren Dienst heute fragen. Zwar hat sich die lutherische Theologie stets davor gehütet, unmittelbare Weisungen für die Gestaltung ihrer Gemeindeformen aus der Bibel abzuleiten. Andererseits haben seit der Reformation die Bekenntnisschriften und die Kirchenordnungen der Lutherischen Kirche ihre Entscheidungen zur Gestaltung des Lebens und Dienstes der evangelischen Kirche gerade vor dem Wort der Bibel als letztem Maßstab zu finden getrachtet.

Thema: Der Dienst der Bibel für die Gestaltung der evangelischen Kirche heute

1. These:

Die Bibel stellt die Gemeinde Jesu hinein in das Geschehen lebendiger Verkündigung des Wortes Gottes. Die evangelische Kirche erwartet unter dem Wort der Verkündigung die gemeindebauende Tat Gottes.

Die exegetische Forschung am Alten und Neuen Testament hat während der letzten Jahrzehnte in immer neuen Nuancen gezeigt, wie die Schriften der Bibel in sehr verschiedenen literarischen Gattungen (etwa als Lieder, Predigten, Briefe, Erzählungen) Zeugnisse des Glaubens überliefern. Die Bibel ist eben kein neutraler Speicher von Informationsdaten über die Natur, die Geschichte, den Menschen. Sie bewahrt freilich eine schier unerschöpfliche Fülle von Informationen über das menschliche Leben, und dazu benutzt sie allerdings die naturwissenschaftlichen und geistesgeschichtlichen Erkenntnisse ihrer Zeit. Wie wollte auch menschliche Sprache und menschliches Denken jemals von den Denkkategorien ihrer Zeit absehen können? Aber das Wesen aller biblischen Aussagen ist mitten in allen zeitgeschichtlichen Ausdrucksformen das Zeugnis von der Erfahrung, die Menschen mit dem lebendigen Gott und vor ihm gemacht haben. Und es ist die Überzeugung der biblischen Schriftsteller (ganz gleich, ob sie als Geschichtsschreiber oder Propheten, als Evangelisten oder apostolische Absender von Briefen das Wort nehmen), daß Gott selber durch diese schriftlichen Zeugnisse, die in der Gemeinde Gottes lebendig weitergegeben werden, Menschen zu neuer, eigener Erfahrung mit Gott führt und sie zum Dienst in ihrer Zeit und an ihrem Ort befähigt. Kirche Jesu Christi, die heute und morgen auf der Suche nach ihrer rechten Gestaltung ist, wird zu allererst von der Bibel aufgerufen, diese Erkenntnis nicht aus den Augen zu verlieren. Gemeindeaufbau ist und bleibt Gottes eigene Tat, die durch das Wort der Verkündigung auch heute aus Menschen, aus schuldigen Menschen die Gemeinde der begnadeten Sünder schafft und sie zum Dienst sendet.

In der Sprache der Reformation hieß das: Alle Gestaltung der Kirche beginnt als „ministerium ecclesiasticum“, beginnt mit dem „Predigtamt“ – so die deutsche Übersetzung von Confessio Augustana, der grundlegenden lutherischen Bekenntnisschrift, Artikel V. Daß man diese Aussage nicht so mißverstehen darf, als ob das Pfarramt Ausgangspunkt des Gemeindeaufbaus wäre, sollte sich aus der Haltung der Reformation und dem Aufbau der Augsburgerischen Konfession von selber verstehen und

muß doch bis heute unterstrichen werden. Nicht ein institutionalisiertes Amt, sondern der lebendige Dienst Christi und seines Geistes baut Gemeinde. Die ganze Gemeinde Jesu mit allen ihren Gliedern ist zu diesem Dienst gerufen; Theologen wie Nichttheologen. Konstitutiv für die Gestalt der Gemeinde ist allerdings, daß das Zeugnis des Glaubens weitergegeben und immer neu empfangen wird. Ohne dieses Weitersagen von Gottes großen Taten kann es in keiner Generation Gemeinde Jesu Christi geben. Die evangelische Kirche bleibt deshalb auch angesichts einer oft beängstigenden Inflation der Worte „Kirche des Wortes“, des Wortes Gottes.

In vielen, auch neuen Formen wird diese Verkündigung geschehen. Neben die gottesdienstliche Predigt und den persönlichen seelsorgerlichen Dialog tritt das geistliche Gespräch in den Gruppen der Gemeinde. Der kirchliche Unterricht läßt die viva vox evangelii, die lebendige Stimme des Evangeliums, vor den Kindern laut werden, wie das häusliche Gespräch es im Familien- und Hauskreis tut. Die Gemeinde bezeugt mit Lebens- und Glaubenshilfen bis hin zu ihrer diakonischen Arbeit in Gemeinden und Anstalten die lebendige Kraft des Evangeliums. Das missionarische Wort der Gemeindeglieder am Arbeitsplatz, im Wohnbereich und innerhalb der Familie trägt den Dienst Christi über die Grenzen der Gemeinde hinaus. Von diesem Wort der lebendigen Verkündigung lebt die Gemeinde zu jeder Zeit, weil in ihm Gott selber handelt. Die Gestaltung der Kirche ist so zuerst pneumatisches Geschehen und nicht ein organisatorisches Problem. Subjekt ist zuerst und immer wieder Gott selber in seinem verkündigten Wort. Darauf mit ihrer eigenen Struktur unablässig zu verweisen, ist der erste und wichtigste Dienst der Bibel für die Gestaltung der Kirche. Der Gemeinde bleibt die Bitte: Komm, Heiliger Geist.

2. These:

Die Bibel nimmt die Gemeinde Jesu hinein in den Prozeß, der die Botschaft des Evangeliums in die jeweils neue Situation umspricht. Die evangelische Kirche weiß sich für die Aufgabe des Umsprechens der Botschaft in Dienst genommen.

Die Bibel ist selber im Prozeß des Umsprechens entstanden. Die historisch-kritische Forschung hat mit ihren immer weiter verfeinerten Methoden an dieser Stelle auf wichtige innere Gestaltungsprinzipien der Bibel aufmerksam gemacht. Gottes Handeln wird in den Vorstellungen der jeweiligen Umwelt verkündigt. Das, was vor 80 Jahren noch sensationell destruktiv empfunden wurde, hat für uns einen durchaus positiven Klang. Die Entdeckungen der religionsgeschichtlichen Schule etwa über die Verwandtschaft biblischer Stoffe und Aussagen mit anderen Kulturen des Vorderen Orients, haben für uns ihre Anstößigkeit verloren. Daß das antike Weltbild der Bibel aus Vorstellungen der Umwelt geformt ist, erscheint uns geradezu als eine Verstehenshilfe. Daß viele alttestamentliche Gesetze sich in der Nachbarschaft nachweisen lassen, ist uns historisch nur zu verständlich. Daß aber auch viele erzählende und dichterische Stoffe aus der Umwelt in die Tradition des alttestamentlichen Gottesvolkes hineingekommen sind, hören wir mit Interesse. Wir beobachten um so aufmerksamer, wie diese Stoffe der Umwelt (Sagen, Mythen, Gesetze, Lieder) mit einem entschiedenen Griff hineingenommen werden in das Bekenntnis des biblischen Gottesglaubens. Mythen von der Weltentstehung werden zu Bekenntnissen von Macht und Liebe Gottes gegenüber seiner Welt und seinen Menschen. Gesetzliche Bestimmungen der Nachbarvölker dienen dazu, dem Gottesvolk den Willen seines Herrn anzusagen. Hymnen an Naturgottheiten werden im Munde alttestamentlicher Frömmigkeit zum Lobpreis der Ehre und Treue des Gottes Israels. Die Bibel nimmt ständig Vorstellungen der Umwelt auf. In ihrem Mund verwandelt

sie diese aber zum Bekenntnis von Gottes großem Handeln. Dieser Prozeß des Umsprechens wird in jeder Kultur, der das alttestamentliche Gottesvolk begegnet, neu gewagt, und auch das Neue Testament steht mitten in dieser Bewegung. Der Prozeß des Umsprechens ist geradezu ein Lebensgesetz des Zeugnisses der Bibel. Verkündigung geschieht nicht im luftleeren Raum, sondern an einer bestimmten Stelle der Geschichte, unter bestimmten kulturellen, sozialen, politischen, geistigen Bedingungen. In diesen jeweils neuen zeitgeschichtlichen Vorstellungen wagt die Bibel immer wieder das Bekenntnis des Glaubens konkret auszusagen. In der Begegnung mit der Bibel wird die Gemeinde Jesu nicht nur die alten Zeugen des Glaubens hören, sondern sich in diese Struktur- und Dynamik des Umsprechens der Botschaft in die eigene Gegenwart und Umwelt hineinnehmen lassen. Die Bibel ruft die Gemeinde zu ihrem Umsprechen heute.

Und das erst recht, weil die Anrede des Wortes Gottes immer an bestimmte Hörer gerichtet ist. Die jeweils neue Adresse macht ein jeweils neues Reden notwendig. Interessanterweise stört es die Bibel nicht, daß dabei durchaus sehr verschiedene Zeugnisgestalten in ihr entstehen können. Sie ist an der Anrede konkreter Menschen in bestimmter Situation so elementar interessiert, daß alles unbewegliche Festhalten an bestimmten Aussageformen ihr fremd ist. Selbst wo Bekenntnisformeln überliefert werden, dienen sie nur dazu, das lebendige Zeugnis an die neuen Adressaten zu aktualisieren. Das Wort der Bibel ist darum seinem Wesen nach nie abgeschlossen. Daß der biblische Kanon dogmatisch offen ist und bleiben muß, ist Hinweis auf den nie abreißen- den Prozeß des Umsprechens, in dem die Bibel selber steht und in den sie jede Gemeinde mit hineinnehmen möchte. Die Bibel stiftet der Kirche eine innere Dynamik ein: das Umsprechen des Zeugnisses an die immer neuen Adressaten. Die Gemeinde Jesu Christi empfängt das Wort nie einfach in der Gestalt, in der sie es weiterzusagen hat. Hier bleibt die Gemeinde Jesu von der Bibel in Dienst genommen. Die Bibel nimmt die evangelische Kirche in Pflicht, das Zeugnis des Glaubens heute und hier allen Menschen weiterzusagen.

3. These:

Die Bibel befreit die Gemeinde angesichts der kritischen Fragen der Gegenwart an den christlichen Glauben zu einer neuen Gestalt ihres Zeugnisses. Die evangelische Kirche findet im Ernstnehmen der Fragen von heute und im Hören auf das biblische Zeugnis ihr gegenwärtiges missionarisches Wort.

Der vom wissenschaftlich-technischen Fortschritt geprägten Generation unserer Tage ist biblisches Denken grundsätzlich fremd. Das ist kein Werturteil, das ist eine Feststellung. Aber Gottes Anspruch und Zuspruch gilt den Menschen heute genau so wie vor 2000 und mehr Jahren. Die Frage ist: Wie findet die Gemeinde Jesu heute die Sprache, das Wort, um Gottes gute Botschaft als persönlich und gesellschaftlich bedeutsam für die Gegenwart zu artikulieren? Das ist die Lebensfrage der Kirche in jeder Generation.

Die Kirche verdankt der theologisch-wissenschaftlichen Diskussion um den hermeneutischen Prozeß des Bibelverständnisses hier wesentliche Impulse. Das neue Zeugnis für die Gegenwart wird gefunden in einem Hören auf das alte Zeugnis, das freilich kritische Rückfragen nicht meidet, sondern geradezu einschließt. Die kritischen Fragen unserer Tage an den christlichen Glauben sind darum nichts Befremdliches für die Gemeinde Jesu Christi, sondern eine Chance, Wege für einen neuen Zugang zur biblischen Botschaft zu finden. Die evangelische Kirche von heute scheut nicht die radikalen und kritischen An-

fragen von Wissenschaft und Technik, von Gegenwartsdenken und Gegenwartsempfinden, sondern weiß sich durch sie positiv motiviert auf der Suche nach ihrem Zeugnis heute.

Die historisch-kritische Forschung in der theologischen Wissenschaft hat dazu einen Boden bereitet und eine Saat gesät, die immer mehr aufgeht. Es kann keinen Zweifel daran geben, daß auch die evangelischen Kirchen sich sehr schwer getan haben, die kritischen Fragen an die Bibel als positiven Beitrag zum Verstehen der biblischen Botschaft anzunehmen und in ihre Arbeit zu überführen. Bei aller differenzierten Aufnahme der historisch-kritischen Forschung in der kirchlichen Praxis hat sie der Kirche die Angst vor der kritischen Rückfrage genommen und sie befreit, das christliche Zeugnis und den Dienst der christlichen Gemeinde neue Gestalt gewinnen zu lassen. Die kritischen Fragen der gegenwärtigen Generation an die Gemeinde Jesu sind nicht besserwieserisch abzutun, sondern ein Stimulans, in der Begegnung mit ihnen (vielleicht auch in der sachlichen Konfrontation von moderner Frage und alter Botschaft) eine neue Gestalt christlichen Zeugnisses zu finden. Das missionarische Wort der Gemeinde ist kein kleines Einmaleins, das man auswendig lernen könnte, es ist immer neu theologisch zu erarbeiten und verantwortlich zu bezeugen. Das Jubiläumsjahr der grundlegenden Bekenntnisschrift der Lutherischen Kirche, des Augsburgischen Bekenntnisses, das vor 450 Jahren übergeben wurde, läßt dieselbe Problematik auf der Ebene der kirchlichen Bekenntnisse neu diskutiert werden. Die historischen Bekenntnisse der Kirche behalten – um ihres biblischen Zeugnischarakters willen – in ihrem Glaubenszeugnis letzte Verbindlichkeit für die lutherischen Kirchen eben darin, daß sie die Gemeinde und alle Christen zu lebendigem Bekennen heute rufen und anleiten. Die Kirchenordnung unserer Evangelischen Landeskirche Greifswald spricht das in anerkannt klarer Weise so aus:

„Ihre (der Evangelischen Landeskirche Greifswald) unantastbare Grundlage ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt ist. Sie erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an: des apostolischen und der anderen altkirchlichen, ferner der Augsburgischen Konfession, der Apologie, der Schmalkaldischen Artikel und des Kleinen und Großen Katechismus Luthers. Sie weiß sich zu immer neuer Vergegenwärtigung und Anwendung dieser Bekenntnisse verpflichtet, wie dies auf der Bekenntnissynode in Barmen 1934 beispielhaft geschehen ist.“

4. These:

Die Bibel ermutigt die Gemeinde zum Prozeß des Umdenkens und zu neuen Wegen. Die evangelische Kirche lernt, ihre geschichtliche Situation ernst zu nehmen und um ihres Zeugnisses und Dienstes willen neue Schritte zu wagen.

Haben die biblischen Schriftsteller ihre Situation so ernst genommen, daß sie sich durch sie zum Umsprechen der Botschaft gerufen wußten, so wird dahinter der Prozeß des Umdenkens sichtbar, dem sie sich aus Verantwortung für das Zeugnis des Glaubens in ihrer Zeit nicht entziehen wollten. Die Haltung der biblischen Zeugen weist die Gemeinde heute auf das Ernstnehmen ihrer Situation und gibt ihr den Auftrag zum Umdenken. Nur im Umdenken bleibt die Gemeinde dem sie verpflichtenden Zeugnis treu.

Zwei Beispiele mögen zeigen, wie tief dieses Umdenken in die Substanz der Botschaft eingreifen kann. Im Alten Testament begegnen uns zwei Schichten mit verschiedenen Ansichten über das Königtum im alten Israel. Die ältere Schicht lehnt einen König Israel ab, weil sie in dieser Institution Abfall von dem Bekenntnis zu Gott als

dem König und Herrn Israels sieht. Die jüngere Schicht bejaht das Königtum Israels als Gottes eigenen Entschluß und sieht in ihm ein besonderes Geschenk der Treue Gottes zu seinem Volk. Für den Historiker gibt es keinen Zweifel: Die soziologische Situation hat sich geändert, vieles im Volk Israel fordert eine zentrale Regierungsgewalt. Das Bekenntnis des Glaubens sieht von der Situation auf Gott als den Herrn Israels und findet die Freiheit zum Umdenken. Wie schwierig und notwendig das war, kann man bis in das Alte Testament hinein bis heute verfolgen. Aber es geschieht, und es erweist sich als eindeutig richtig und dem Wesen biblischen Glaubens entsprechend, die geschichtliche Stunde und ihre soziologischen Notwendigkeiten so ernst zu nehmen, daß man sich von alten Denkformen des Glaubens zu trennen und zu neuen wagend aufzubrechen bereit wird.

Das zweite Beispiel aus dem Neuen Testament:

Ohne Frage gibt es im Neuen Testament eine Schicht der Naherwartung des wiederkommenden Herrn. Aber schon nach einer Generation wissen verantwortliche Theologen sich gerufen, aus der geschichtlichen Erfahrung des Ausbleibens der Parusie in apokalyptischer Form und angesichts der Gefahren, die ein solches Denken für den Dienst der Gemeinde in ihrer Gegenwart bedeuten kann, das Zeugnis vom kommenden Herrn in neuer Weise zu sagen. Auch, hier wird neu gedacht, umgedacht. Das Bekenntnis zu dem lebendigen Herrn hat die Kraft, angesichts der neuen Situation die Wahrheit von dem kommenden Herrn ganz anders zu sagen. Ohne die Erwartung des kommenden Herrn abzublenden, erfährt die Gemeinde das neue Kommen ihres Herrn plötzlich in ihrer eigenen Mitte – unter der lebendigen Anrede des verkündigten Wortes, unter der unmittelbaren Erfahrung mit den beschenkenden Gaben des auferstandenen Herrn (mit seiner Taufe, seinem Mahl, seiner Vergebung) wie unter dem Auftrag, der die ganze Gemeinde zu Zeugnis und Dienst ruft und sendet. Es wäre im Alten Testament und im Neuen Testament völlig falsch, die eine Haltung und das eine Zeugnis gegen das andere auszuspielen. Beide bewähren die Kraft des Zeugnisses in je neuer Situation, umsprechend, mehr noch umdenkend. Das weist uns auf das Ernstnehmen unserer Situation als Auftrag zum Umdenken in der Gemeinde heute. Umdenken ist nicht Verrat am Zeugnis, sondern Treue in neuer Situation.

Die Gemeinde Jesu ist auch heute immer in die Lebensbezüge der Gesellschaft verflochten. Ist unsere Generation dynamisch, d. h. von einem ständigen Wandel betroffen und in immer neue Bewegung gesetzt, wird sich auch die Gemeinde Jesu dieser Dynamik nicht entziehen können, zumal diese dem Wesen ihres Glaubens durchaus zu entsprechen vermag. Alle statischen Vorstellungen von Gemeinde, die auch unter einem falsch verstandenen Stichwort „Sammlung“ verborgen sein können, sind heute einfach in Frage gestellt. Gedankenloses, unbedachtes, ängstliches Festhalten kann zur Sabotage des Geistes Gottes werden. Die Gestaltung der Gemeindegliederung wird der Gemeinde um ihres Dienstes heute willen zu neuen Schritten helfen. Für viele Christen ist das beunruhigend und schmerzlich. Aber wer hier ausweichen will, widersetzt sich dem Umdenken. Sollte metanoia/Buße heute auch diese Form haben, immer wieder Liebgewordenes aufzugeben, nicht einfach um des Neuen willen, aber um der Bewegung willen, in die diese Zeit und ihre Menschen von Gott hineingenommen sind und um des Umdenkens willen, zu dem Gott uns durch diese Tatsache herausfordert?

Lebt die Gemeinde Jesu heute sogar inmitten einer säkularen Gesellschaft, ist sie um mehr gefordert. Der Prozeß des Umdenkens wird hier nicht selten bis ins Zentrum ihrer Verkündigung vordringen und alle Gesichtspunkte des Umsprechens der Botschaft mit sich verbin-

den. Daß dabei in der kirchlichen Arbeit und in theologisch-wissenschaftlichen Experimenten teilweise wagemutig und waghalsig bis an Grenzpfeile biblischer Wahrheit vorgestoßen wird, sollte nicht von vornherein verdächtigt werden. Die Bereitschaft und der Wille zum Umdenken sind zunächst positiv zu sehen. Die oft berechtigten und sicherlich auch notwendigen Rückfragen an diese Versuche, ob nämlich Jesus Christus und seine Tat in ihnen wirklich die beschenkende Mitte bleiben, sollte nicht als Vorwand mißbraucht werden, sich selber vom Umdenken zu dispensieren. Eine Kirche inmitten einer säkularen Gesellschaft kann nicht auf „religiöse Zeiten“ warten, obwohl sie vielleicht kommen, und inzwischen „reine Lehre“ in alten Formen einfrieren und überwindern wollen. Gerade das wäre Verrat an dem Wort Gottes, das nie von der geschichtlichen Situation absieht und neue Ausdrucksformen des Zeugnisses geradezu herausfordert. Sollte der Name „Neues Testament“ mehr sein als eine zeitliche Bestimmung, auch mehr als eine inhaltliche Aussage? Ist in der Spannung von Altem zu Neuem Testament der Gemeinde Gottes die ständige Bewegung vom hergebrachten Zeugnis zum neuen Zeugnis mit auf den Wege gegeben? Hier liegt die große Aufgabe bei aller Gestaltung der Kirche Jesu Christi heute, das Umdenken als Akt des Hörens und des Gehorsams zu entdecken und zu üben. Daß das gefährlich ist, versteht sich von selbst. Aber Gemeinde, die hier nichts einsetzt, wird mehr zerstören als Gemeinde, die Umdenken und neue Wege wagt. Wieder hat hier die innere Struktur der Bibel eine wegweisende Funktion für die Gestaltung der evangelischen Kirche.

Für unsere evangelischen Kirchen in der DDR ist die einmütige Willenserklärung „Kirche im Sozialismus“ zu sein, ein solcher Akt gehorsamen Umdenkens im Hören auf das Wort des Herrn. Hier in unserer sozialistischen Gesellschaft ist der Platz, an dem wir nach Gottes Willen als Gemeinde Jesu Christi leben. Hier haben wir unser Zeugnis und unseren Dienst zu bewähren. Hier ist der Platz, wo unsere Gemeindeglieder zum Wohl der Menschen arbeiten und wo sie als Christen leben und ernst genommen sein möchten. Hier in unserer Gesellschaft haben wir die gute Botschaft von Gottes beschenkender Liebe weiterzusagen und mit der Tat weiterzugeben. Hier haben wir Gottes Schöpfertreue zu seiner Welt zu bezeugen und die uns Menschen anvertraute Verantwortung für den Frieden, für die Menschenwürde und für die Erhaltung des Reichtums der Erde zu bewähren. Hier hat die Gemeinde Jesu das Wort von der Versöhnung der Welt zu sagen, der Versöhnung, die Gott aller Schuld der Menschen zum Trotz, ja gerade wegen des Protestes von uns Menschen gegen Gott am Kreuz von Golgatha mit dem Sterben seines Sohnes für immer gestiftet und damit einen neuen Anfang für jeden Menschen und die gesamte Menschheit eröffnet hat. Gerade weil wir auf die Vollendung der Welt in Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Gotteslob im Reich Gottes warten, haben wir hier gemeinsam mit allen verantwortlich Denkenden und Handelnden mit ganzer Treue und Leidenschaft das Beste für die Menschen in unserem Land und in unserer Welt zu suchen. Hier in der sozialistischen Gesellschaft ruft die Gemeinde Menschen zur Nachfolge Jesu und zum Dienst für Gott und die Menschen. Das Wort und der Dienst der Gemeinde Jesu geht an alle – ohne Grenzen der Kirchenzugehörigkeit oder weltanschaulicher Bindung. Die Kirche Jesu Christi in unserem Lande weiß, daß sie bei der klaren und von ihr bejahten Trennung von Staat und Kirche keine Machtposition in der Gesellschaft, die unter der Führung der marxistisch-leninistischen Partei steht, hat. Das befreit sie um so mehr, alle Menschen mit der Botschaft des Evangeliums in Wort und Tat bekannt zu machen, als freiem, gutem Angebot Gottes zur Sinnfindung des Lebens und zur verantwortlichen Weltgestaltung im Kleinen und Großen. Die kleinere Gemeinde ist immer zugleich die Chance der Kirche

Kirche der Ökumene verpflichtete Kirche, und sie kann andererseits die *ecclesia catholica* des Credo, die weltweite Kirche, immer nur als bekennende, d. h. das Bekennen neu vollziehende Kirche sein, die ihren Herrn und seine Tat hineinwirken läßt in alle Bezüge, die sie in ihrer Zeit und Gesellschaft umgeben.

In der Schule der Heiligen Schrift verlieren für die Gemeinde Jesu die Begriffe Konfession und Ökumene ihre Gegensätzlichkeit. Sie werden zu den beiden Polen, die den Dienst der Kirche in der Welt markieren, und zu einem Aufruf an die Gemeinde Jesu, der Gestaltung und dem Vollzug der vollen Kirchengemeinschaft des Volkes Gottes in der Geschichte nicht im Wege stehen. Die ökumenische Dimension der Kirche gibt ihr schon heute eine wichtige Funktion auch für das friedliche Miteinander der Völker. Unsere evangelische Kirche in der DDR weiß sich daher von ihrem Wesen als Glied der einen weltweiten Kirche Jesu Christi gerade an der Nahtstelle der politischen und militärischen Blöcke in Europa und angesichts der immer neuen Spannungen in der Welt ge-

rufen, dazu beizutragen, daß Feindbilder der Verständigungsbereitschaft weichen, Zusammenarbeit auf allen Gebieten an die Stelle der Konfrontation tritt, Vertrauen zwischen den Völkern Angst und Spannungen überwindet und nicht Resignation, sondern Hoffnung das letzte Wort behält.

Meine Damen und Herren!

Die Gestaltung der Kirche nach dem Willen des Herrn der Kirche bleibt für jede Generation von Christen eine neue große Aufgabe und starke Herausforderung. Sie sind gerade der evangelischen Kirche von der kirchengründenden Urkunde der Bibel her immer neu und unausweichlich gestellt. Das erfordert in den Gemeinden und Kirchenleitungen Arbeit und Kraft, Initiative und Geduld. Nur gut, daß es bei der Verheißung des gekreuzigten und auferstandenen Herrn bleibt: „Laß dir an meiner Gnade genügen; denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig“; 2 Korinther 12, 9.

